

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125 „Auf der Wacholder II“ in Mechernich -im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB-

- hier:
- a. Einleitung der Verfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
 - b. Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB -Offenlage-**

a. Der Stadtentwicklungsausschuss, des Rates der Stadt Mechernich, hat in seiner Sitzung am 06.03.2018 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der 1. Änderung Bebauungsplans Nr. 125 „Auf der Wacholder II“, in Mechernich beschlossen.

Die Änderung erfolgt Verfahren nach § 13 BauGB „Vereinfachtes Verfahren“. Dementsprechend wird nach § 13 Abs. 3 BauGB von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu verzichten.

Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Daten vorhanden sind und von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen -§ 13 Abs. 3 BauGB-.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht -§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB-. Ebenfalls bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind -§ 13 Abs. 1 Nr. 3 BauGB-. Auch eine Zulässigkeit von Vorhaben, die eine Pflicht zur Durchführung einer UVP nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet -§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB-.

b. Der Stadtentwicklungsausschuss, des Rates der Stadt Mechernich, hat in seiner Sitzung am 06.03.2018 beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplans Nr. 125 gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches, offen zu legen.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen -§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB-.

Ziel der Planung ist es, durch die Änderung / Rücknahme einiger textlicher Festsetzungen in einem Teilbereich des Geltungsbereiches des BP Nr. 125, die individuellen Wünsche potentieller Grundstückskäufer und Bauherren stärker zu berücksichtigen.

Infolge dieser Planung -ledigliche Änderung textlicher Festsetzungen zu Gestaltung- kommt es, im Verhältnis zur Ursprungsplanung des BP 125, nicht zu Umweltauswirkungen und artenschutzrechtlichen Fragestellungen die über die hinausgehen, die bereits planerischer Bestandteil und Gegenstand der Abwägung innerhalb des Verfahrens zur Aufstellung des BP Nr. 125 „Auf der Wacholder II“ -Rechtskraft 06.05.2017- waren. Hierauf wird an dieser Stelle verwiesen.

Diese Umweltbelange, formuliert in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag -Büro Dipl.-Geogr. Ute Lomb, 53225 Bonn, Stand 22.08.2016-, einer Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I -Büro Dipl.-Geogr. Ute Lomb, 53225 Bonn, Stand 09.08.2016, einer Verkehrlichen Stellungnahme -Büro ISAPlan, 51379 Leverkusen, Stand 20.12.2016- und einer Schalltechnischen Untersuchung -Fa. Kramer Schalltechnik, 53757 Sankt Augustin, Stand 20.02.2017- sind nach wie vor aktuell.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ergibt sich aus dem Plan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Der Entwurf der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplans mit dem Entwurf der Begründung und dem Entwurf der textlichen Festsetzungen liegt in der Zeit

vom 03.04.2018 bis einschließlich 04.05.2018

im Rathaus der Stadt Mechernich, 1. Etage, Fachbereich 2 -Stadtentwicklung-, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar in der Zeit von:

**montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Zusätzlich erfolgt eine **Bekanntmachung im Internet** -gem. § 4a Abs. 4 BauGB-. Hier können auch alle planerischen Unterlagen, die aktuell Gegenstand dieser Bauleitplanung sind und die während der Beteiligung im Rathaus aushängen, eingesehen werden.

Der Inhalt der v.g. Bekanntmachung und die genannten Unterlagen werden zusätzlich auf der Internet-Seite der Stadt Mechernich unter *i b i b i i b i*

und darüber hinaus auf der Seite der Landesverwaltung NRW unter

https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/umwelt_wirtschaft_ressourcen/uvp_liste_bauleitplanung.pdf veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass die Frist zur Offenlage einen Monat, mindestens jedoch 30 Tage betragen muss und im vorliegenden Fall von der Möglichkeit, diese Frist zu verlängern abgesehen werden kann, weil kein wichtiger Grund hierfür erkennbar ist.
- dass Stellungnahmen während des Auslegungszeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Mechernich, den 07.03.2018
Stadt Mechernich - Der Bürgermeister -
Fachbereich 2 - Stadtentwicklung -

Im Auftrag:

gez. Dipl.-Ing. Th. Schiefer